

Richtlinien zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Andernach

Zur Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung im Gebiet der Stadt Andernach werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- a) Anstellung von Weiterbildungsassistenten
- b) Praxisübernahmen
- c) Praxismodernisierungsmaßnahmen

Maßnahmen nach b) und c) werden nur gefördert, wenn keine Drittförderung (z.B. durch Bund, Land oder Kassenärztliche Vereinigung) möglich ist.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle ansässigen Hausärzte mit Kassenzulassung sowie Hausärzte/Fachärzte, die sich im Bereich der Stadt Andernach im Rahmen einer Praxisübernahme niederlassen möchten und einen 100 %-igen Arztsitz mit Kassenzulassung übernehmen.

Unter die fachärztliche Versorgung fallen abschließend Augenärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- und Jugendärzte, Nervenärzte, Psychotherapeuten, Urologen, Chirurgen, Orthopäden und Zahnärzte. Eine Förderung für Fachärzte erfolgt nur, wenn für die jeweilige Fachgruppe eine Unterversorgung vorliegt.

2. Finanzierung

Eine Finanzierung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

3. Förderungsarten, Förderungsbedingungen und Förderungshöhe

3.1 Förderung von Weiterbildungsassistenten

- 3.1.1 Die Stadt Andernach fördert pro Hausarzt-/ Facharztpraxis einen Weiterbildungsassistenten für die Dauer von maximal 2 Jahren mit 500 € pro Monat je Vollzeitstelle. Teilförderungen sind möglich. Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.
- 3.1.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Hausarzt-/Facharztpraxis die Vergütung der Weiterbildungsassistenten übernimmt. Fremdfinanzierte Weiterbildungsassistenten wie z.B. Sanitätsoffiziere der Bundeswehr, werden nicht gefördert.

3.2 Förderung der Hausarzt-/Facharztpraxisübernahme

- 3.2.1 Die Übernahme der Haus-/Facharztpraxis am bestehenden Ort oder bei zeitgleicher räumlicher Verlagerung innerhalb Andernachs wird unter Vorlage einer der nachfolgenden Voraussetzungen mit einer Pauschale von 20.000 € für den übernehmenden Haus-/Facharzt gefördert:
- Übernahme der Haus-/Facharztpraxis durch einen Haus-/Facharzt, der bisher nicht in der Stadt Andernach tätig war.
 - Übernahme der Haus-/Facharztpraxis durch einen bisher angestellten Haus-/Facharzt der zu übernehmenden Praxis.
 - Übernahme der Haus-/Facharztpraxis durch einen oder mehrere Haus-/Fachärzte die bereits einen oder mehrere Praxen in der Stadt Andernach betreiben (z.B. Zweigpraxis).
- 3.2.2 Bei einer gemeinschaftlichen Praxisübernahme bedarf es eines gemeinsamen Antrags, da der Zuschuss nur einmalig gezahlt wird.
- 3.2.3 Die Förderberechtigten müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre in der Stadt Andernach vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Sollten sie kürzer als fünf Jahre vertragsärztlich tätig sein, sind sie unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Förderungssumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss ganz oder teilweise von der Rückzahlung absehen.

3.3 Förderung von Praxismodernisierungsmaßnahmen

- 3.3.1 Die Stadt Andernach kann folgende Praxismodernisierungsmaßnahmen mit 30% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten fördern:
- a) Anschaffung von medizinischen Geräten, die der Praxismodernisierung dienen
 - b) Einführung oder Modernisierung von Hard- oder Software zur Patientenverwaltung
 - c) An- oder Umbaumaßnahmen der Praxis, die den Zweck der Modernisierung erfüllen.
 - d) Baumaßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit.
- 3.3.2 Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € pro geförderter Maßnahme.
- 3.3.3 Die geförderte Maßnahme, bzw. die geförderten Gegenstände müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre für haus- und fachärztliche Zwecke in der Stadt Andernach eingesetzt werden. Sollten sie kürzer als fünf Jahre eingesetzt werden, sind sie unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss ganz oder teilweise von der Rückzahlung absehen.

3.4 Mehrfachförderung

Die Fördermaßnahme nach Ziff. 3.1. kann parallel zu einer der Fördermaßnahmen nach Ziff. 3.2. oder Ziff. 3.3. gewährt werden.

4. Bewilligung, Zuständigkeit

- 4.1 Anträge sind schriftlich bei der Stadt Andernach, Kämmerei, einzureichen.
- 4.2 Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Andernach.

5. Auszahlung und Verwendung

- 5.1 Förderungen nach Ziff. 3.1 werden monatlich für die Dauer des Weiterbildungsvertrages ausgezahlt (max. 24 Monate à 500 €). Auszahlungsempfänger ist die anstellende Haus-/Facharztpraxis.
- 5.2 Die Förderung nach Ziff. 3.2 wird in voller Summe als Einmalzahlung an den Übernehmer der Praxis gezahlt. Bei zeitlich gestaffelter Praxisübernahme wird der Zuschuss erst bei vollständiger Übernahme gezahlt.
- 5.3 Förderungen nach Ziff. 3.3 werden nach Antragsstellung und Nachweis der Kosten (Rechnung) als Einmalzahlung an die antragstellende Praxis überwiesen. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.
- 6.2 Gewährte Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Andernach veröffentlicht.

Andernach, den 02.12.2021

Für die Stadt Andernach:

Achim Hütten

Oberbürgermeister